

*Informationsveranstaltung zum
Projektaufruf 2023 für das Bundesprogramm
„Sanierung kommunaler Einrichtungen in den
Bereichen Sport, Jugend und Kultur“*



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Sanierung
kommunaler Einrichtungen
Sport · Jugend · Kultur



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



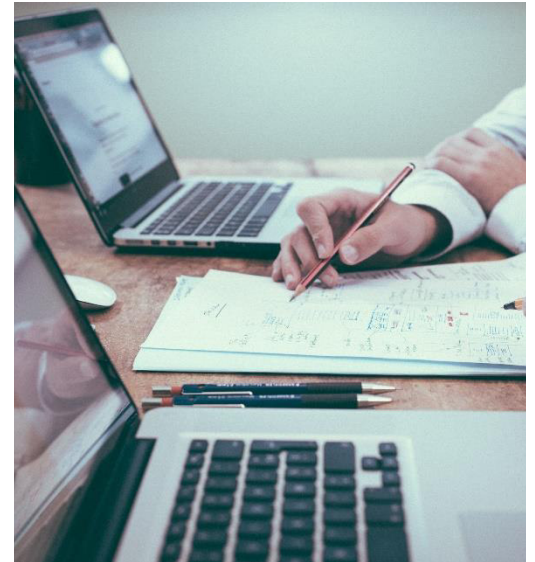
Hinweise – Inhalte der Veranstaltung

Bitte beachten Sie

Unabhängig von den Informationen in dieser Veranstaltung gelten die Bedingungen zum Projektauftrag 2023 des **Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“** und die dazugehörigen FAQs.

Alle wichtigen Unterlagen und Informationen finden Sie auf folgender Website:

www.bbsr.bund.de/sjk2023



Projektaufruf SJK 2023

Ziele, Verfahren und inhaltliche Hinweise



*Programmmittel in Höhe von
400 Mio. Euro im Wirtschaftsplan 2023
des **Klima- und Transformationsfonds**
zur „Förderung von Maßnahmen, die
der Erreichung der Klimaschutzziele [...]
dienen.“*

*– § 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Klima- und Transformationsfonds“
(Klima und Transformationsfondsgesetz - KTFG)*

Förderziele

Förderung **überjähriger investiver Projekte** der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

- mit **besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung** und
- mit hoher Qualität im Hinblick auf die **energetischen Wirkungen** und **Anpassungsleistungen an den Klimawandel**
- als Beitrag zum Erreichen der **Ziele des Klimaschutzgesetzes** im Sektor Gebäude



Fördergegenstand

Kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
zum Beispiel:

- Sport- und Schwimmhallen
- Kultureinrichtungen, wie zum Beispiel Bibliotheken, Museen und Theater
- Jugendclubs
- kommunale Kinos
- Mehrzweckhallen und Kulturzentren

Grundsatz dabei: Gebäude gemäß Paragraphen zwei (2) Absatz eins (1) des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

- Ausnahme: Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen

„Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.“¹

¹ Bundesprogramm SJK, Projektauftrag 2023, Seite zwei (2)

Fördergegenstand

Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Fördergegenstände:

- Sportplätze und andere Sportfreianlagen, wie zum Beispiel Skateparks oder Wasserspielplätze
- offene Eissportplätze und -stadien
- Verwaltungsgebäude, wie zum Beispiel Rathäuser
- Schulen und Kindertagesstätten
- Wohngebäude
- Krankenhäuser und andere stationäre Einrichtungen
- Labore und universitäre Einrichtungen
- Sportstätten für den Spitzen- oder professionellen Sport
- Einrichtungen mit ausschließlich oder überwiegend gewerblicher Nutzung
- Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden bewilligt wurden

Fördervoraussetzungen

Energieeffizienz

Erstmaliges Erreichen der projektspezifisch erforderlichen Effizienzgebäude-Stufe

Wärmeversorgung

Wärmeversorgungslösungen grundsätzlich ohne Einsatz fossiler Energieträger

Alle Projekte „müssen zum Erreichen der **Ziele des Klimaschutzgesetzes** im Sektor Gebäude beitragen (...) und deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem **Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen** genügen“².

Eine Übererfüllung der genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

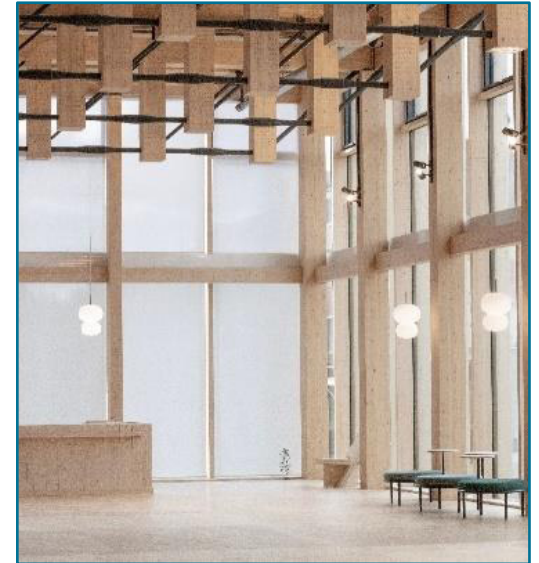
² Bundesprogramm SJK, Projektaufruf 2023, Seite eins (1)



Energieeffizienz

Voraussetzungen:

- Das Gebäude erreicht nach erfolgter Sanierung erstmals die *Effizienzgebäude-Stufe³ siebzig (70) gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)*
- Für Baudenkmäler ist die *Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)* zu erreichen.
- Für ausnahmsweise förderfähige Ersatzneubauten und Erweiterungen (NGF > fünfzig (50) Quadratmeter) ist die *Effizienzgebäude-Stufe vierzig (40) gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)* zu erreichen.



³ abhängig vom Gesamtenergiebedarf des Gebäudes (Primärenergiebedarf) und von der Qualität der Dämmung (Transmissionswärmeverlust)



Wärmeversorgung

Voraussetzungen:

- möglichst klimaneutrale und fossilfreie Wärmeversorgungs-lösungen
- Einsatz fossiler Energieträger nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses
- Anschluss an ein Wärmenetz grundsätzlich förderfähig



Auswahl- und Bewertungskriterien (1)

Nachhaltige Materialgewinnung

Klima- und
ressourcenschonendes Bauen:
Holz aus zertifizierter
Forstwirtschaft sowie Beton
aus recycelten Abfällen

Naturgefahren am Standort

Bewertung der Naturgefahren
am Standort und Ergreifen
geeigneter
Anpassungsmaßnahmen im
Sinne der Resilienz

Fortgeschrittene Projektreife

Planungsstand entsprechend
Leistungsphase drei (3)
gemäß Honorarordnung für
Architekten und Ingenieure
(HOAI)

Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Einbeziehung der zuständigen
beauftragten Person für
Belange von Menschen
mit Behinderungen

Die Erfüllung dieser Anforderungen und eine entsprechende Projektqualität „wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus“⁴

⁴ Bundesprogramm SJK, Projektaufruf 2023, Seite neun (9)



Nachhaltige Materialgewinnung

Anforderungen

- Einhaltung der Anforderung zwei (2) „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Anlage drei (3) des Handbuchs Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)
 - *Siebzig (70) Prozent der Hölzer und Holzprodukte nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC, FSC)*
 - *Dreißig (30) Prozent der Masse des verwendeten Betons (Hoch- und Tiefbau), der verwendeten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate mit erheblichem Recyclinganteil*





Naturgefahren am Standort (Resilienz)

Anforderungen

- Berücksichtigung der Anforderung fünf (5) gemäß Anlage drei (3) des Handbuchs Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)
- Analyse und Bewertung der Standortgefährdung durch ausgewählte Naturgefahren als lokale Folgen des Klimawandels
- Reaktion auf überdurchschnittliche Gefährdungen durch bauliche oder technische Merkmale (Risikobewältigung)

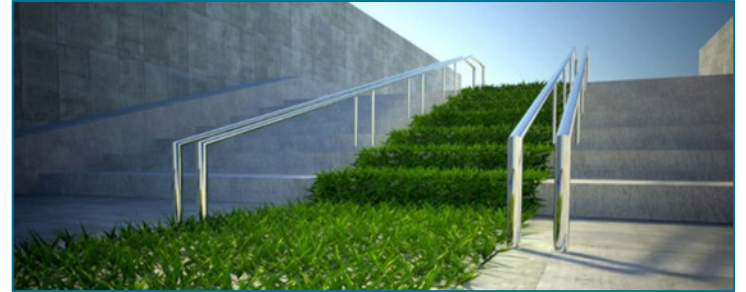


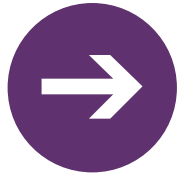


Fortgeschrittene Projektstufe

Empfehlung

- Planungsstand von mindestens Leistungsphase drei (3) gemäß HOAI
- Ein solcher Projektfortschritt spricht für eine zügige Realisierbarkeit und ist Grundlage für eine solide Ausgaben- und Finanzierungsplanung.





Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Voraussetzungen

- Orientierungsempfehlung:
„Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundes
- Hinweis: Der spätere Zuwendungsantrag muss von der für die Belange von Menschen mit Behinderungen beauftragten Person mitgetragen werden.



Auswahl- und Bewertungskriterien (2)

Umsetzung umfassender
Maßnahmen zur
Barrierefreiheit

zügige Umsetzbarkeit,
schlüssige Projektstruktur,
langfristige Nutzbarkeit

begründeter Beitrag zum
gesellschaftlichen Zusammenhalt
und zur sozialen Integration

klima- und ressourcen-
schonendes Bauen

überdurchschnittliche
fachliche Qualität

erhebliches und
überdurchschnittliches
Investitionsvolumen

Diese Kriterien sind zusätzlich ausschlaggebend für die Bewertung (nicht kumulativ, keine Rangfolge)⁵

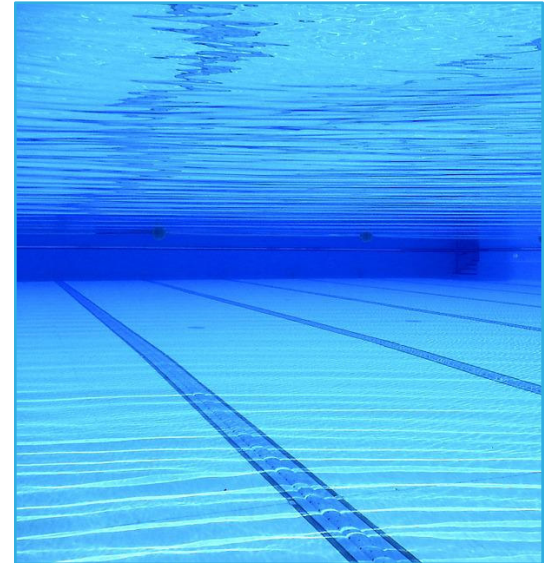
⁵ Bundesprogramm SJK, Projektaufuf 2023, Seite neun (9)



Fördergegenstand Freibad - spezifische Anforderungen

Anforderungen

- Erhöhung der Barrierefreiheit
- Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien
- Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich einhundert (100) Prozent (mindestens jedoch fünfundsiebzig (75) Prozent)
- Maßnahmen zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes (Wasser, Chemikalien, usw.)



Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **Städte und Gemeinden** (dies umfasst auch Samt- und Verbandsgemeinden sowie vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie **Eigentümer der Einrichtung** sind. **Antragsteller** sind die jeweiligen **Kommunen** auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in **Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum)**, Kirchen- oder Landeseigentum befindet. Eine **Weiterleitung** der Fördermittel, zum Beispiel an Sportvereine, ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften⁶ in solchen Fällen **zulässig**.

⁶ vergleiche VV Nummer zwölf (12) zu Paragraph vierundvierzig (44) BHO

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als **Projektförderung** in Form einer Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen **Höchstbetrag festgesetzt und begrenzt.**

Der **Bundesanteil** der Förderung soll in der Regel **mindestens eine (1) Million Euro** betragen. Der **Höchstbetrag** der Förderung liegt bei **sechs (6) Millionen Euro.**

Die Projekte müssen in jedem Fall von den Kommunen beziehungsweise Landkreisen **mitfinanziert** werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu fünfundvierzig (45) Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der **Eigenanteil** der Kommunen beträgt mindestens **fünfundfünfzig (55) Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage**⁷ kann sich der kommunale Eigenanteil auf **fünfundzwanzig (25) Prozent** reduzieren. Das bedeutet, dass sich die Bundesbeteiligung auf bis zu fünfundsiebzig (75) Prozent erhöht.

Drittmittel können grundsätzlich immer in die Finanzierung einbezogen werden.

⁷ Die Haushaltsnotlage richtet sich nach Definition durch Landesrecht und ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

Mittel aus kumulierbaren Landesförderprogrammen und finanzielle Beteiligungen von Eigentümern oder Nutznießern der Förderung **reduzieren** immer die **Bemessungsgrundlage** für eine mögliche Bundesförderung.

Ausschließlich **Mittel unbeteiligter Dritter** (zum Beispiel unabhängige Stiftungen oder Spender) können den Eigenanteil der Kommune teilweise ersetzen.

Der **kommunale Eigenanteil** beträgt dabei jedoch stets **mindestens zehn (10) Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung kann grundsätzlich **konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten** umfassen.

In der Regel sind die **Kostengruppen** 200, 300, 400, 500 und 700 (DIN 276) Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Eigene Leistungen der Kommune, zum Beispiel für eigenes Personal oder interne Planungsleistungen, sind **nicht förderfähig**.



Ermittlung der Gesamtausgaben und der Finanzierungsanteile

Konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, in der Regel KG 200, 300, 400, 500, 700 gemäß DIN 276
 zuzüglich Umsatzsteuer, welche nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist
 zuzüglich Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

= Summe Projektkosten

**Mittel beteiligter
Dritter
(optional)**

Finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers der Förderung (zum Beispiel Sportvereine; ausgenommen Kommunen)
 Beteiligung kirchlicher und privater Eigentümer sowie anderer öffentlicher Fördermittelgeber
 Freiwillige Beteiligungen des Landes

= Bemessungsgrundlage/Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

**Beteiligung des Bundes
(in der Regel vierundfünfzig (45) Prozent)⁸**

**Eigenanteil der Kommune
(in der Regel fünfundfünfzig (55) Prozent; inklusive Sonderbedarfszuweisungen)**

abzüglich Finanzmittel unbeteiligter Dritter zum Beispiel unabhängige Stiftungen oder Spender (optional)

Mindestquote zehn (10) Prozent Eigenmittel Kommune

⁸ „Der Bund beteiligt sich mit bis zu vierundfünfzig (45) Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (...); bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu fünfundsiebzig (75) Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.“
 Bundesprogramm SJK, Projektaufwurf 2023, Seite sechs (6)

Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten (EEE)

Empfehlung

- Die Einbindung von akkreditierten EEE ist bereits bei der Erarbeitung der Projektskizze möglich und erfolgt in eigener Verantwortung der Kommunen.



Anforderung

- Spätestens nach erfolgter Projektauswahl sind die EEE zur Beratung und Begleitung bei Fachplanungs- und Bauleistungen einzubeziehen.
- Die EEE begründen eventuelle Ausnahmetatbestände bei der Antragstellung und bestätigen nach Abschluss der Maßnahmen die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Baufachliche Prüfung

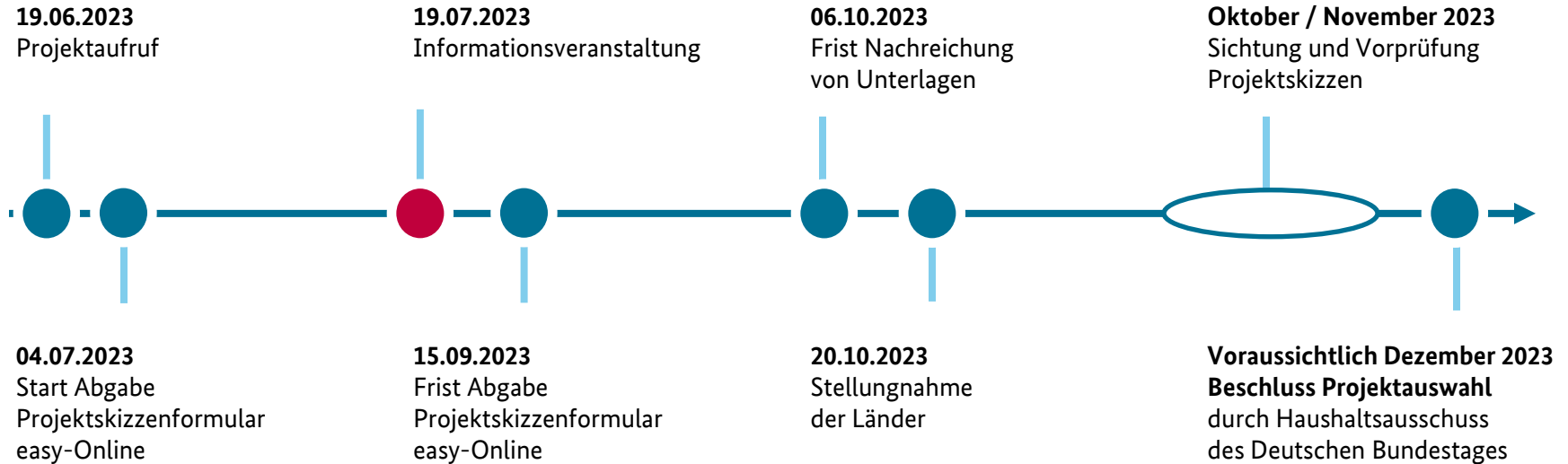
Bei einer Fördersumme von kumuliert mindestens sechs (6) Millionen Euro ist die zuständige Bundesbauverwaltung zu beteiligen („[RZBau-Verfahren](#)“).

Bei Zuwendungen unterhalb von sechs (6) Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. In diesem Fall ist die zuständige bautechnische Dienststelle der Zuwendungsempfängerin zu beteiligen.

Die Bundesbauverwaltung soll zudem fakultativ beteiligt werden:

- bei fehlender Kapazität oder nicht hinreichend baufachlichem Sachverstand vor Ort
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen mit dem Bund als koordinierendem Zuwendungsgeber
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen der Letztempfänger der Zuwendung die Baumaßnahme durchführt

Zeitschiene – Phase 1



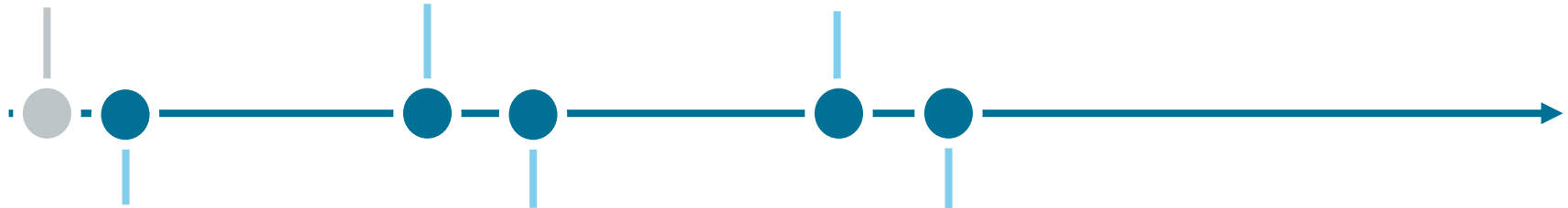
Zeitschiene – Phase 2

Ende 2023
Projektauswahl

Februar 2024
Informationsveranstaltung zum
Antragsverfahren

**Einreichung Zuwendungsantrag
durch Kommunen**

Umsetzungsphase
Bis zum Projektende



Ab Januar 2024
Informationsschreiben für
Kommunen

Ab Februar 2024
Start der
Koordinierungsgespräche
Einreichung des
Zuwendungsantrags in der Regel
vier Wochen nach Gespräch

Im Laufe des Jahres 2024
Erteilung Zuwendungs-bescheide

Verfügbarkeit von weiteren Informationen

- Projektaufruf 202 vom 19.06.2023
(www.bbsr.bund.de/sjk2023)
- FAQ-Liste des BBSR in der jeweils aktuellen Version [Link zur FAQ-Liste](#)
- Hotline-Beratung unter 030 25 76 79 450 und 030 25 76 79 448
- E-Mail-Postfach unter sjk2023@pd-g.de

